

Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO)

Vom 24. Januar 2008*

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

Vorbemerkung

Die vorliegende Satzung wurde nach Möglichkeit geschlechterneutral formuliert. Soweit das aus sprachlichen Gründen nicht der Fall ist, meinen Personenbezeichnungen in den nachfolgenden Vorschriften gleichwohl Angehörige jederlei Geschlechts.

Inhaltsübersicht:

I. Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren

- § 1 Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfungskommissionen
- § 4 Geschäftsgang und Verfahren
- § 5 Zeitliche Lage der Prüfungen und Prüfungstermine
- § 6 Verfahren zur Prüfungsanmeldung
- § 6a Rücktritt von einer mündlichen Prüfungsleistung nach erfolgter Anmeldung
- § 6b Kriterien gemäß § 8 Absatz 2 Satz 4 BayFEV

II. Bachelor- und Masterstudiengänge

- § 7 Anrechnung auf Studium und Prüfung sowie Arten von Leistungsnachweisen
- § 8 Zweck, Gegenstand und Anforderungen der Prüfungen; Bewertung
- § 8a Bonusleistungen
- § 9 Notenbekanntgabe
- § 10 Regeltermine und Fristen
- § 11 Wiederholung von Prüfungen
- § 12 Ableistung von praktischen Studiensemestern
- § 13 Bachelor- und Masterarbeit
- § 13a Persönliche Präsentation
- § 14 Abschlusszeugnisse
- § 15 Akademische Grade

*In der Fassung der neunten Änderungssatzung.

III. Postgraduale Studien

- § 16 [derzeit nicht belegt]
- § 17 Postgraduale Studien

IV. Schlussbestimmungen

- § 18 Experimentierklausel
- § 19 In-Kraft-Treten

I. Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren

§ 1

Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-K) in deren jeweils gültigen Fassung. ²Sie enthält allgemeine Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen an der Hochschule Hof, die für alle Studiengänge der Hochschule gelten.

§ 2

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern. ²Für jedes Mitglied ist ein ständiger Vertreter zu bestellen.
- (2) ¹Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch den Präsidenten. ²Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 3

Prüfungskommissionen

- (1) ¹Nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen werden für die einzelnen Studiengänge Prüfungskommissionen gebildet. ²Eine Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die im betreffenden Studiengang lehren.
- (2) ¹Die Bestellung der Prüfungskommissions-Mitglieder erfolgt durch den zuständigen Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren; Wiederbestellung ist zulässig. ²Für jede Prüfungskommission wird ein Ersatzmitglied als ständiger Vertreter bestellt.

§ 4

Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Für das Verfahren von Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen gilt grundsätzlich der VIII. Abschnitt der Grundordnung der Hochschule Hof vom 15. Februar 2007 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹In Abweichung von § 55 Abs. 2 dieser Grundordnung ist das Umlaufverfahren zulässig, wenn der Vorsitzende es aus wichtigen Gründen für angemessen erachtet; es kann auch per E-Mail durchgeführt werden. ²Die Regelung des § 53 Abs. 3 der Grundordnung gilt nicht für Sitzungen von Prüfungskommissionen.
- (3) ¹Das Prüfungsamt unterstützt die Prüfungsorgane und vollzieht deren Beschlüsse. ²Anträge und Widersprüche sind in allen Prüfungsangelegenheiten schriftlich an das Prüfungsamt zu richten, das sie an die zuständigen Prüfungsorgane weiterleitet. ³Die Benachrichtigung der Studierenden wird in allen Prüfungsangelegenheiten ausschließlich vom Prüfungsamt vorgenommen.

§ 5

Zeitliche Lage der Prüfungen und Prüfungstermine

- (1) ¹Abgesehen von Prüfungsleistungen, die nach ihrem Zweck studienbegleitend zu erbringen sind, finden Prüfungen vorbehaltlich der in Satz 4 und den Absätzen 3 und 4 genannten Ausnahmen in der Prüfungszeit statt. ²Die Prüfungszeit dauert drei Wochen und beginnt mit dem Beginn der vorlesungsfreien Zeit. ³Der Prüfungsausschuss gibt den Beginn der Prüfungszeit spätestens zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt. ⁴Innerhalb einer Woche vor Beginn der Prüfungszeit können in eng begrenztem Umfang Prüfungen abgehalten werden, sofern dadurch der Lehrbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
- (2) ¹Die Prüfungstermine sind mindestens 14 Tage vor dem ersten Prüfungstag hochschulöffentlich bekannt zu geben. ²Gleichzeitig sollen auch der Prüfungsort, die für die einzelnen Leistungsnachweise bestellten Prüfer sowie die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel angegeben werden.
- (3) Wiederholungsprüfungen dürfen ausnahmsweise nach Beschluss der zuständigen Prüfungskommission außerhalb der Prüfungszeit festgelegt werden.
- (4) Prüfungen in weiterbildenden Studiengängen dürfen in besonders begründeten Fällen nach Beschluss der zuständigen Prüfungskommission außerhalb der Prüfungszeit festgelegt werden.

§ 6

Verfahren zur Prüfungsanmeldung

- (1) ¹Wer Prüfungen ablegen will, muss sich form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfungsfächer beim Prüfungsamt zur Prüfung anmelden. ²Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich online über das von der Hochschule zur Verfügung gestellte Verfahren innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten und hochschulöffentlich bekanntgemachten Anmeldefrist. ³Die Prüfungsanmeldung für die Bachelor- oder Master-Abschlussarbeiten erfolgt schriftlich unter Verwendung der vorgegebenen Formulare. ⁴Ohne form- und fristgemäße Anmeldung gilt eine Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) ¹Nachträgliche Anmeldungen sind nur zulässig, wenn das Versäumnis der Anmeldung innerhalb des festgelegten Zeitraums aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen erfolgte. ²Die Gründe sind im Antrag darzulegen. ³Der zuständige Prüfungskommissionsvorsitzende trifft die Entscheidung über die Zulassung der nachträglichen Anmeldung.
- (3) ¹Die Anmeldung zu einer Prüfung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin. ²Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung oder zur Ablegung einer versäumten Prüfung ist erneut zu beantragen.
- (4) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, ihre Prüfungsanmeldung zu überprüfen. ²Als Nachweis der Anmeldung sollen die über das Anmeldeportal bereitgestellten Dokumente ausgedruckt und bei Bedarf bei der Prüfungsaufsicht vorgelegt werden.

§ 6a

Rücktritt von einer mündlichen Prüfungsleistung nach erfolgter Anmeldung

¹Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfungsleistung nach erfolgter Anmeldung bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin. ²Will der Studierende später als in Satz 1 genannt von der mündlichen Prüfungsleistung zurücktreten, müssen hierzu nicht zu vertretende Gründe vorliegen, die dem Prüfungsamt unverzüglich anzuzeigen und mit der in Satz 1 genannten Erklärung vorzulegen sind.

§ 6b

Kriterien gemäß § 8 Absatz 2 Satz 4 BayFEV

¹Kriterium gemäß § 8 Absatz 2 Satz 4 Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) sind zunächst die in dem betreffenden Studiengang erworbenen Credits. ²Bei Ranggleichheit nach diesem Kriterium entscheidet die insoweit erzielte Durchschnittsnote. ³Können auch dann noch nicht alle ranggleichen Interessenten berücksichtigt werden, ist auf den früheren Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung und notfalls auf einen Losentscheid abzustellen.

II. Bachelor- und Masterstudiengänge

§ 7

Anrechnung auf Studium und Prüfung sowie Arten von Leistungsnachweisen

¹Für die Festlegung von Leistungsnachweisen gelten die Regelungen in den §§ 18 bis 22 RaPO entsprechend. ²Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt in entsprechender Anwendung des § 17 RaPO. ³§ 17 Abs. 4 RaPO gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anrechnung auf Grund des Erfordernisses der Gleichwertigkeit zwar insbesondere im Hinblick auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen in Betracht kommen wird, eine Anrechnung grundsätzlich aber auch auf andere Leistungsnachweise erfolgen kann. ⁴Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen (Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BayHSchG).

§ 8

Zweck, Gegenstand und Anforderungen der Prüfungen; Bewertung

(1) ¹Zweck der Prüfungen ist es, festzustellen, ob und in welchem Grade die Studierenden die Lernziele der jeweiligen Module erreicht haben. ²Gegenstand der Prüfungen sind die in dem betreffenden Modul zu erwerbenden Kompetenzen. ³Die Prüfungsanforderungen werden durch die für die jeweiligen Studiengänge erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

(2) ¹Wer sämtliche dafür erforderlichen Module mit Erfolg abgeschlossen hat, hat die Abschlussprüfung bestanden. ²Ein Modul hat mit Erfolg abgeschlossen, wer alle Prüfungen des Moduls bestanden hat.

(3) ¹Sofern eine solche Wahlmöglichkeit nach den für sie geltenden Studien- und Prüfungsordnungen besteht, haben die Studierenden mit der Prüfungsanmeldung die Wahl zu treffen, ob sie ein bestimmtes Modul zum Bestehen der Abschlussprüfung in ihrem Studiengang oder außerhalb der dafür erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen absolvieren möchten. ²Mit dem Antritt der ersten Prüfung in dem betreffenden Modul ist die Entscheidung nach Satz 1 unwiderruflich. ³Es ist unzulässig, mehr Module als bestehenserhebliche zu wählen, als für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist. ⁴Unzulässige Anmeldungen gelten als nicht erfolgt. ⁵Jedes Modul, das als bestehenserhebliches gewählt wurde, ist ein zum Bestehen der Abschlussprüfung erforderliches im Sinne von Abs. 2 Satz 1. ⁶Module, die als nicht bestehenserhebliche gewählt wurden, bleiben bei der Feststellung, ob alle zum Bestehen der Abschlussprüfung erforderlichen Module mit Erfolg abgeschlossen wurden, außer Betracht. ⁷Die Studien- und Prüfungsordnungen können Ausnahmen von Satz 2 vorsehen. ⁸Für einzelne Fächer gelten die Sätze 1 bis 7 entsprechend.

(4) ¹Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Leistungen werden folgende Notenstufen verwendet: 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend);

5,0 (nicht ausreichend). ²Die Studien- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden. ³Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „4,0“ oder dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ bewertet wurde.

(5) ¹Die Prüfungsgesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der gewichteten Endnoten aller Module, die für den Abschluss des Studiums im jeweiligen Studiengang erforderlich gewesen sind. ²Das Gewicht einer Endnote entspricht dem Anteil der Credits des zugehörigen Moduls an der Summe der Credits aller erforderlichen Module. ³Module mit Prüfungen, die gemäß Abs. 4 Satz 2 nicht benotet wurden, bleiben bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote außer Betracht.

(6) ¹Die Endnote eines Moduls errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten aller zum Abschluss des Moduls vorgeschriebenen Prüfungen. ²Dabei richtet sich die Gewichtung mehrerer Prüfungen nach der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung; wird dort keine Festlegung getroffen, werden alle Prüfungen gleich gewichtet.

§ 8a **Bonusleistungen**

(1) ¹Modulhandbücher können vorsehen, dass bestimmte Studienleistungen, die in einem Modul vorgesehen sind, auf Wunsch der Studierenden in prüfungsähnlicher Weise behandelt werden dürfen (Bonusleistungen). ²Dies gilt nicht für Module, die abgeschlossen werden, ohne dass dafür eine nach § 8 Absatz 4 Satz 1 bewertete Prüfung abzulegen ist. ³Das Nähere regeln die Modulhandbücher unter Beachtung des folgenden Satzes und der Absätze 2 bis 7. ⁴Soweit sich aus diesen nichts Abweichendes ergibt, gelten für Bonusleistungen die Regelungen zu Prüfungen entsprechend.

(2) ¹Enthält das Modulhandbuch eine Festlegung nach Absatz 1 Satz 1, entscheidet die dafür zuständige Lehr- und erste Prüfungsperson (nachfolgend „Lehrperson“), ob sie von dieser Möglichkeit im jeweiligen Semester Gebrauch macht, und teilt dies den Studierenden mindestens in den beiden ersten Lehrveranstaltungen des Semesters sowie auf Nachfrage mit. ²Falls das Modul in einem Semester mehrfach angeboten wird, können die für die verschiedenen Angebote zuständigen Lehrpersonen eine bejahende Entscheidung nach Satz 1 grundsätzlich nur einheitlich treffen; die Modulhandbücher können Ausnahmen hiervon zulassen.

(3) ¹Soweit die Studierenden eine Behandlung ihrer Studienleistungen als Bonusleistungen wünschen, melden sie sich dafür form- und fristlos bei der zuständigen Lehrperson an. ²Ein Anspruch auf Nachhol- oder Wiederholungsmöglichkeiten für Bonusleistungen besteht nicht; § 11 gilt weder unmittelbar noch entsprechend. ³Die Anrechnung außerhalb des Studiums in dem jeweiligen Modul erbrachter Leistungen auf Bonusleistungen ist ausgeschlossen.

(4) ¹Bonusleistungen können mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden, wenn das Modulhandbuch dies vorsieht. ²Wurden alle nach Maßgabe des Mo-

dulhandbuchs dafür erforderlichen Bonusleistungen mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ bewertet, hat dies die Anhebung der Modulnote auf die nächstzulässige Nachkommastelle zur Folge.³Eine Verbesserung der Noten 1,0 und 5,0 ist jedoch ausgeschlossen.

(5) ¹Wird ein Modul durch eine schriftliche Prüfung abgeschlossen, können Bonusleistungen nach Festlegung im Modulhandbuch alternativ zur Regelung in Absatz 4 auch gemäß den folgenden Sätzen zur Notenverbesserung führen. ²Die Bewertung der Modulprüfung muss anhand eines Punkteschemas erfolgen. ³Die Bonusleistungen sind unter konsistenter Übertragung dieses Schemas durch Vergabe von Punkten einer differenzierten Bewertung zu unterziehen (Bonuspunkte). ⁴Erzielte Bonuspunkte werden nach Maßgabe des Modulhandbuchs im Umfang von bis zu 10% der in der Modulprüfung möglichen Gesamtpunktzahl den in dieser Prüfung erreichten Punkten hinzugerechnet. ⁵Dies gilt nicht, soweit dadurch die mögliche Gesamtpunktzahl überschritten würde. ⁶Außerdem bleiben Bonuspunkte vollständig unberücksichtigt, wenn die Modulprüfung ohne ihre Hinzurechnung mit der Note 5,0 zu bewerten ist.

(6) ¹Bonusleistungen werden nur zur Notenverbesserung nach Absatz 4 oder 5 herangezogen, soweit sie in demselben Semester erbracht wurden, in dem die Studierenden das betreffende Modul mit Erfolg abschließen. ²Bonuspunkte werden ausnahmsweise auf Folgesemester übertragen, soweit das Modul aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht früher abgeschlossen werden kann und im Semester des Abschlusses in Ansehung des betreffenden Moduls nach Absatz 5 verfahren wird. ³Eine Zusammenrechnung von in verschiedenen Semestern erzielten Bonuspunkten scheidet jedoch aus; es zählt die höchste in einem Semester erreichte Punktzahl. ⁴Für die Berücksichtigung nach Absatz 4 bewerteter Bonusleistungen gilt Satz 2 entsprechend.

(7) ¹Für die Durchführung und Dokumentation des Verfahrens zur Erbringung von Bonusleistungen, insbesondere deren nachvollziehbare Bewertung in den Fällen des Absatzes 5 Satz 2, ist allein die jeweilige Lehrperson zuständig; eine entsprechende Anwendung von § 7 Absatz 3 RaPO findet nicht statt. ²Die Lehrperson meldet die gegebenenfalls bereits gemäß Absatz 4 oder 5 verbesserte Modulnote an das Prüfungsamt. ³Bei einer Übertragung in Folgesemester (Absatz 6 Satz 2 und 4) stellt die Lehrperson den betreffenden Studierenden auf deren form- und fristlosen Antrag hin eine Bescheinigung über die erbrachten Bonusleistungen aus. ⁴Die Verfahrensdokumentation nach Satz 1 gehört zu den Prüfungsunterlagen.

§ 9

Notenbekanntgabe

Die individuelle Notenbekanntgabe erfolgt nach der jeweiligen Feststellung durch die Prüfungskommission im Internetportal der Hochschule.

§ 10

Regeltermine und Fristen

- (1) In Bachelor- und Masterstudiengängen sollen bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit alle Studien- und Prüfungsleistungen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 RaPO erbracht und die erforderlichen Credits nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erworben werden.
- (2) ¹In Bachelorstudiengängen sind alle Prüfungen des ersten Studienjahres spätestens im dritten Fachsemester erstmals abzulegen. ²Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass an die Stelle des dritten Fachsemesters das vierte Fachsemester tritt.
- (3) Studierende, die am Modell „hochschule dual“ teilnehmen, können auf ihren Antrag und entsprechenden Beschluss der zuständigen Prüfungskommission in Abweichung von der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung einzelne Prüfungen vorziehen, soweit dies für die Durchführung des dualen Studiums erforderlich ist.
- (4) Überschreiten Studierende die Frist nach Abs. 2, gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (5) ¹Studierende können jeweils in den ersten vier Wochen des Semesters Einsicht in die im Vorsemester abgelegten Prüfungen nehmen. ²Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Prüfungseinsicht.
- (6) Im Falle der Fristüberschreitung nach Absatz 1 erfolgt ein allgemeiner schriftlicher Warnhinweis zum Ende der Regelstudienzeit, dass die erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen bis zum Ende des zweiten die Regelstudienzeit überschreitenden Studiensemesters erfolgreich abgelegt werden müssen, da andernfalls die Bachelor- oder Masterprüfung als erstmalig nicht bestanden gilt.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

- (1) Der Begriff „Prüfungen“ umfasst auch studienbegleitende Leistungsnachweise, sofern auf ihnen Endnoten beruhen.
- (2) Wurde eine Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet oder wegen Fristüberschreitung als erstmals nicht bestanden festgestellt, so kann sie nur innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfung zum ersten Mal wiederholt werden.
- (3) Eine zweite Wiederholung ist in einem Bachelorstudiengang bei höchstens vier Prüfungen möglich.
- (4) Eine zweite Wiederholung ist in einem Masterstudiengang bei höchstens drei Prüfungen möglich.

- (5) Studierende, die eine Prüfung wegen Täuschung nicht bestanden haben, dürfen diese Prüfung nicht mehr zum zweiten Mal wiederholen.
- (6) Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (7) Die Fakultäten können in den Modulhandbüchern oder Studienplänen vorsehen, dass bei zweiten Wiederholungsprüfungen an die Stelle der zu wiederholenden Prüfung eine andere Prüfungsform tritt.
- (8) Die zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

§ 12

Prüfungen im praktischen Studiensemester

- (1) Für die Prüfungen am Ende des jeweiligen praktischen Semesters gilt die Zulassung mit der Abgabe des Praktikumsberichtes im Prüfungsamt als erteilt.
- (2) Die Dauer des Kolloquiums beträgt 15 - 20 Minuten je Kandidat, soweit dieses nicht durch eine oder mehrere Klausuren ersetzt wird.
- (3) Aus den Anlagen zur jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung ergibt sich, in welchen Fällen anstelle des Kolloquiums oder neben diesem ein oder mehrere studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen sind.

§ 13

Bachelor- und Masterarbeit

(1) Soweit in den Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Studiengänge nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Bachelor- und Masterarbeiten (Abschlussarbeiten) folgendes Verfahren:

1. ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens im sechsten Studiensemester ausgegeben werden; es soll spätestens einen Monat nach Beginn des siebten Studiensemesters ausgegeben sein. ²Bei der Anmeldung müssen die Studierenden mindestens 120 Leistungspunkte nach ECTS erworben haben.
2. Der Kandidat kann Themenwünsche gegenüber dem Aufgabensteller äußern.
3. ¹Studierenden, die trotz nachgewiesener eigener Bemühungen kein Thema erhalten haben, teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission von Amts wegen einen Aufgabensteller zu. ²Der Aufgabensteller gibt unverzüglich ein Thema zur Erstellung der Bachelorarbeit aus.

4. ¹Ein dazu geeignetes Thema kann ausnahmsweise zur gleichzeitigen gemeinsamen Bearbeitung auch an mehrere Kandidaten ausgegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass die individuelle Leistung für sich erkennbar ist und als Einzelleistung getrennt bewertet werden kann. ²Jeder Kandidat muss den von ihm erstellten Teil der Arbeit kennzeichnen und hat hierzu die entsprechende Erklärung abzugeben.
5. ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertiggestellt werden kann. ²Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf fünf Monate nicht überschreiten, wenn die Bachelorarbeit im sechsten oder bis zu einem Monat nach Beginn des siebten Semesters ausgegeben wird. ³Im Übrigen darf die Frist drei Monate nicht überschreiten.
6. ¹In Masterstudiengängen wird der Zeitpunkt der Themenausgabe und der nicht zu überschreitende Rahmen für die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit durch die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Er soll nicht über sechs Monate hinausgehen.
7. ¹Das Thema, der Tag der Themenausgabe, der Abgabetermin sowie der Aufgabensteller für die Abschlussarbeit wird aktenkundig gemacht. ²Die Abschlussarbeit ist in zweifacher Ausfertigung persönlich beim Prüfungsamt abzugeben oder an das Prüfungsamt zu übersenden; von einer zweiten Ausfertigung wird bei praktischen Abschlussarbeiten abgesehen. ³Kann der Studierende die Abgabefrist aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat nicht einhalten, kann die Prüfungskommission auf Antrag und nach Anhörung des Aufgabenstellers die Abgabefrist bis zu zwei Monate verlängern. ⁴Ein entsprechender schriftlich begründeter Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem ursprünglichen Abgabetermin beim Prüfungsamt einzureichen.
- (2) ¹Masterarbeiten sind stets von zwei Prüfungspersonen zu bewerten. ²Bewerten diese die Arbeit unterschiedlich, gelten § 7 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 RaPO.

§ 13a

Persönliche Präsentation

¹In den Studiengängen Textildesign und Mediendesign findet eine persönliche Präsentation der Abschlussarbeit durch den Kandidaten statt. ²In anderen Studiengängen kann die Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem Prüfer von Amts wegen oder auf Antrag des Kandidaten beschließen, dass eine persönliche Präsentation stattfindet.

§ 14

Abschlusszeugnisse

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster in der Anlage 1 zu dieser Allgemeinen Prüfungsordnung ausgestellt.

- (2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster in der Anlage 2 zu dieser Allgemeinen Prüfungsordnung ausgestellt.

§ 15

Akademische Grade

(1) Auf Grund der bestandenen Bachelor- oder Master-Prüfung wird nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- oder Master-Grad verliehen.

(2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach der Anlage 3 zu dieser Satzung ausgestellt. ²Sie ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen und vom Präsidenten und dem zuständigen Dekan zu unterzeichnen.

(3) ¹Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade wird (nach Art. 66 Abs. 4 BayH-SchG) ein diploma supplement beigelegt. ²In das diploma supplement ist die folgende Tabelle aufzunehmen und an den entsprechend gekennzeichneten Stellen mit den jeweils zutreffenden Angaben zu füllen:

Institutional Grading Scale

<i>Definition</i>	<i>Institutional Grade</i>	<i>Percentage of students achieving this grade*</i>
EXCELLENT (outstanding performance)	1,0 – 1,2	<....>%
VERY GOOD (above the average standard)	1,3 – 1,5	<....>%
GOOD (generally sound work)	1,6 – 2,5	<....>%
SATISFACTORY (fair)	2,6 – 3,5	<....>%
SUFFICIENT (performance meets minimum criteria)	3,6 – 4,0	<....>%

*based on the total of all students' final results accomplished between <....> and <...> in the study programme <....>

³Vergleichszeitraum sind dabei die vier Semester, die dem Semester, in welchem der oder die Studierende die Abschlussprüfung bestanden hat, unmittelbar vorangegangen sind.

III. Postgraduale Studien

§ 16

[derzeit nicht belegt]

§ 17

Postgraduale Studien

- (1) Für Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge (postgraduale Studien), die nicht mit einer Masterprüfung abschließen, gelten neben der Regelung in § 41 RaPO ergänzend die Bestimmungen dieser Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend.
- (2) ¹Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster in der Anlage 5 zu dieser Allgemeinen Prüfungsordnung ausgestellt. ²Im Falle einer erfolgreich abgelegten Master-Prüfung wird der akademische Master-Grad mit einer Urkunde nach den Anlage 6 zu dieser Satzung verliehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18

Experimentierklausel

¹§ 8a dient der Erprobung. ²Die Vorschrift ist bis zum 14.03.2023 unter Leitung des Vizepräsidenten Lehre zu evaluieren. ³Vorbehaltlich einer Aufhebung oder Änderung dieses Satzes tritt sie mit Ablauf des 30.09.2023 außer Kraft.

Bachelor Prüfungszeugnis

Allgemeine Bemerkungen:

Die Abschlussprüfung wurde nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) und der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang <Studiengang> an der Hochschule Hof vom <Datum> in deren jeweils gültigen Fassungen abgelegt.

Notenstufen:

1,0 bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,5	gut
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

Das Gesamturteil lautet:

mit Auszeichnung bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2
sehr gut bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,3 bis 1,5
gut bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,6 bis 2,5
befriedigend bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 2,6 bis 3,5
bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 3,6 bis 4,0



Aufgrund eines ordnungsgemäßen Studiums
im Bachelorstudiengang

<Studiengang>

<Studienschwerpunkt/Studienrichtung/Vertiefung>

hat <Herr/Frau>

<Vorname> <Name>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

die Bachelorprüfung mit der Prüfungsgesamtnote <Prüfungsgesamtnote>
abgelegt und bestanden.

Das Gesamturteil lautet:

<Gesamturteil>

Pflichtmodule

<Liste der Module>

Endnoten

<Modulnote Wort>

<Modulnote Ziffer>

Bachelorarbeit

<Thema Bachelorarbeit>

<Note BA Wort>

<Note BA Ziffer>

Es wurden Studienleistungen im Umfang von 210 Credits erbracht.
Das Studium umfasste auch ein mit Erfolg abgeleistetes bzw. aufgrund vorheriger Berufsausbildung oder
Berufstätigkeit angerechnetes praktisches Studiensemester.

<Der Studiengang wurde durch ACQUIN akkreditiert.>

<Herr/Frau> <Name> ist berechtigt, den akademischen Grad <Akademischer Grad> zu führen.

Hof, den <Ausstellungsdatum>

<Name Präsidentin/Präsident>
Präsidentin/Präsident

<Name Prüfungskommission>
Prüfungskommission

Master Prüfungszeugnis

Allgemeine Bemerkungen:

Die Abschlussprüfung wurde nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) und der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang <Studiengang> an der Hochschule Hof vom <Datum> in deren jeweils gültigen Fassungen abgelegt.

Notenstufen:

1,0 bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,5	gut
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

Das Gesamturteil lautet:

mit Auszeichnung bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2
sehr gut bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,3 bis 1,5
gut bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,6 bis 2,5
befriedigend bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 2,6 bis 3,5
bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 3,6 bis 4,0



Aufgrund eines ordnungsgemäßen Studiums
im Masterstudiengang

<Studiengang>

<Studienschwerpunkt/Studienrichtung/Vertiefung>

hat <Herr/Frau>

<Vorname> <Name>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

die Masterprüfung mit der Prüfungsgesamtnote <Prüfungsgesamtnote>
abgelegt und bestanden.

Das Gesamturteil lautet:

<Gesamturteil>

Pflichtmodule

<Liste der Module>

Endnoten

<Modulnote Wort>

<Modulnote Ziffer>

Masterarbeit

<Thema Masterarbeit>

<Note MA Wort>

<Note MA Ziffer>

Es wurden Studienleistungen im Umfang von xxx Credits erbracht.

<Der Studiengang wurde durch ACQUIN akkreditiert.>

<Herr/Frau> <Name> ist berechtigt, den akademischen Grad <Akademischer Grad> zu führen.

Hof, den <Ausstellungsdatum>

<Name Präsidentin/Präsident>
Präsidentin/Präsident

<Name Prüfungskommission>
Prüfungskommission

Bachelor

Urkunde

Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof verleiht
Hof University of Applied Sciences grants

<Vorname> <Name>

geboren am <Geburtstag> in <Geburtsort>
born <Geburtstag engl> in <Geburtsort>

den akademischen Grad
the academic degree

<Akadem. Grad> (<Akadem. Grad kurz>)

nachdem an der Fakultät <Fakultät> die Bachelorprüfung
im Studiengang <Studiengang> erfolgreich abgelegt wurde.
*after passing the required examinations
in <Studiengang englisch> in the <Fakultät englisch>.*

Hof, den <Datum der Ausstellung>
Hof, <Datum der Ausstellung englisch>

Die Präsidentin/Der Präsident der
Hochschule Hof
The President of Hof University

<Name Präsidentin/Präsident>

Die Dekanin/Der Dekan der Fakultät
The Dean of Faculty

<Name Dekanin/Dekan>



**Hochschule
Hof**

University of
Applied Sciences

Master Urkunde

Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof verleiht
Hof University of Applied Sciences grants

<Vorname> <Name>

geboren am <Geburtsstag> in <Geburtsort>
born <Geburtsstag engl> in <Geburtsort>

den akademischen Grad
the academic degree

**<Akadem. Grad> (<Akadem. Grad
kurz>)**

nachdem an der Fakultät <Fakultät> die Masterprüfung
im Studiengang <Studiengang> erfolgreich abgelegt wurde.
*after passing the required examinations
in <Studiengang englisch> in the <Fakultät englisch>.*

Hof, den <Datum der Ausstellung>
Hof, <Datum der Ausstellung englisch>

Die Präsidentin/Der Präsident der
Hochschule Hof
The President of Hof University
<Name Präsidentin/Präsident>

Die Dekanin/Der Dekan der Fakultät
The Dean of Faculty

<Name Dekanin/Dekan>